

**INFO-Blatt**

an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Autogewerbe des Kantons Zürich über den

Gestützt auf Art. 8.2 des GAV für das Autogewerbe im Kanton Zürich vom 1. Januar 2022, haben die Verhandlungsdelegation der Sektionen Unia und Syna im Kanton Zürich und der Auto Gewerbe Verband Schweiz, Sektion Zürich, Jahresverhandlungen geführt. Dabei wurde für 2026 keine Einigung erzielt. Es bleibt somit bei der am 6. November 2024 für das Jahr 2025 getroffenen Regelung.

Teuerungsausgleich

Es sind per 1. Januar 2026 keine teuerungsbedingten Lohnanpassungen im Autogewerbe vorzunehmen.

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne gelten weiterhin mit folgenden Ansätzen:

<u>Mindestlöhne</u>	<u>pro Monat</u>
a) 2-jährige Lehre (EBA)	Fr. 4'100.--
b) für Berufsarbeiter mit 3-jähriger Lehre im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 4'400.--
für Berufsarbeiter mit 4-jähriger Lehre im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 5'000.--
für qualifizierte, selbständige Berufsfachleute (frühes- tens im 4. Jahr nach einer 4-jährigen Lehre)	Fr. 5'300.--
c) für volljährige Hilfsarbeiter	Fr. 4'100.--

Für Arbeitnehmer mit verminderter Leistungsfähigkeit oder nur beschränkter Tätigkeit können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Solche Vereinbarungen sind melde- und bewilligungspflichtig bzw. sind den zuständigen Vertragsparteien bekannt zu geben und genehmigen zu lassen.

Wirkung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt auch für Tankwarte.

Für weitere Vereinbarungen ist in allen Belangen von der Basis September 2025 mit 107.5 Punkten (Dez. 2020=100) auszugehen.

Zürich, 6. November 2025

Für die Verhandlungsdelegation

**AUTO GEWERBE VERBAND SCHWEIZ
SEKTION ZÜRICH**

AGVSZH

Präsident

Christian Müller

AGVSZH

Sekretär

RA Diego De Pedrini